



Übersicht: Regelungen ab dem 2. November 2020 für Schulen



Unabhängig vom Inzidenzwert und Szenario gilt:

<ul style="list-style-type: none"> • Vulnerable Personen** können vom Präsenzunterricht befreit werden. • SuS der Grundschulen können vom Präsenzunterricht befreit werden, wenn sie mit vulnerablen Angehörigen in einem Haushalt leben. • SuS mit besonderem Unterstützungsbedarf in den Bereichen KME, GE, Hören oder Sehen können vom Präsenzunterricht befreit werden, wenn sie mit vulnerablen Angehörigen in einem Haushalt leben. • SuS aller Schulformen können vom Präsenzunterricht befreit werden, wenn sie mit vulnerablen Angehörigen in einem Haushalt leben <u>und</u> an der Schule durch das Gesundheitsamt eine Infektionsschutzmaßnahme angeordnet wurde. 	<ul style="list-style-type: none"> • Eine Mund-Nasen-Bedeckung ist in allen Bereichen der Schule zu tragen, in denen der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann. • Eine MNB ist auch im Unterricht der Sek. I/II zu tragen, wenn an der Schule durch das Gesundheitsamt eine Infektionsschutzmaßnahme angeordnet wurde und der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann.
---	--

***Inzidenzwert** = Zahl der Neuinfizierten je 100.000 Einwohnerinnen und Einwohner kumulativ in den letzten sieben Tagen in Bezug auf das Gebiet des Landkreises oder der kreisfreien Stadt, in dem die Schule gelegen ist; zu verwenden ist der vom NLGA täglich um 9.00 Uhr herausgegebene Wert – zu finden unter dem offiziellen Link:

https://www.niedersachsen.de/Coronavirus/aktuelle_lage_in_niedersachsen/

****Vulnerable Personen** = Personen, bei denen gemäß Definition des RKI das Risiko eines schweren Krankheitsverlaufs nach COVID-19-Infektion besteht.